

Vergütungs-, Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstandes

Landesausschuss am 20.02.2016, zuletzt geändert zum 1. Januar 2023

Begriffsklärung: Als mandatiert im Sinne der folgenden Regelungen gelten Landesvorstandsmitglieder, die gleichzeitig Mitglied des deutschen Bundestages, des bayerischen Landtages oder des Europaparlamentes sind.

1. Vergütung und Aufwandsentschädigung der LaVo-Mitglieder

- a) Nicht-mandatierte Landesvorsitzende erhalten eine monatliche Vergütung von (Arbeitgeber-Brutto) 7.533,71 Euro (Stand: Dezember 2022). Hierbei wird von einer Ausübung der Vorsitzenden Tätigkeit in Vollzeit ausgegangen.
Sollten beide Landesvorsitzenden nicht-mandatiert sein, so kann im Einvernehmen mit den Betroffenen die Ausübung der Vorsitzenden Tätigkeit in Teilzeit vereinbart werden.
- b) Landesschatzmeister*in
Der/die Landesschatzmeister*in erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 49% der jeweils geltenden Vergütung eines/einer Vorsitzenden (Vollzeit).
- c) Sprecher*innen für Frauenpolitik und Kommunalpolitik
Der/die Sprecher*innen für Frauenpolitik und Kommunalpolitik erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 15% der jeweils geltenden Vergütung eines/einer Vorsitzenden (Vollzeit).
- d) Mandatierte Landesvorstandsmitglieder
Mandatierte Mitglieder des Landesvorstandes erhalten eine reduzierte Vergütung in Höhe von 14% der Vergütung gemäß der Buchstaben a bis c. Bei Bundes- und Landtagsabgeordnet*innen wird sie mit den Mandatsträgerbeiträgen verrechnet.
- e) Gehaltssteigerungen
Gehaltssteigerungen bei den Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle gelten analog auch für den Landesvorstand.

2. Auslagenerstattung

Grundsätzlich können nur Kosten abgerechnet werden, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Landesvorstandsaufgaben anfallen. Deshalb ist auf dem Erstattungsformular der Anlass der jeweiligen Ausgabe anzugeben.

2.1. Literatur, Geschenke und Bewirtung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann wichtige Literatur durch die Landesgeschäftsstelle angeschafft werden, die jedem Vorstandsmitglied zur Verfügung stehen muss. Die Genehmigung erfolgt durch den Landesschatzmeister beim beabsichtigten Kauf durch den Landesschatzmeister von einem anderen LaVo-Mitglied. Kosten für persönliche Buchkäufe werden nicht erstattet. (Fachliteratur kann von der Steuer abgesetzt werden.)

Geschenke an Dritte im Rahmen der Wahrnehmung des Vorstandsamtes (z.B. Blumen etc.) können bis zu einer Höhe von 35,- Euro pro EmpfängerIn und Jahr ebenfalls erstattet werden.

Der/die Empfänger/in muss namentlich vermerkt sein.

Außerdem können Bewirtungsaufwendungen entstehen (z.B. Gespräche mit PresseverteterInnen etc.). Hierzu bedarf es eines ausgefüllten Bewirtungsbeleges mit Anlass, teilnehmenden Personen und Unterschrift (EStG §4 Abs. 7).

2.2. Mobilfunk

Die Landesgeschäftsstelle kann für die nicht-mandatierten Mitglieder des Landesvorstandes zur internen Kommunikation auf Wunsch des jeweiligen LaVo-Mitglieds einen Mobilfunkvertrag buchen. Die monatlichen Gebühren sollen dabei 60 Euro nicht übersteigen. Es ist ein Eigenanteil von 5% zu erstatten, sofern nicht für private Zwecke ein zweites Handy benutzt wird. Dieser Eigenanteil wird jährlich in Rechnung gestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt wird der Vertrag auf den/die Nachfolger/in übertragen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so wird der Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Landesgeschäftsstelle gekündigt. Sollte das LaVo-Mitglied Mitglied des Landtages oder des Bundestages oder des Europaparlamentes werden, wird der Vertrag ebenfalls zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Landesgeschäftsstelle gekündigt.

Entstehen Kosten für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Telefonvertrags und Auslandstelefon- und –Internetkosten, ist die dienstliche Notwendigkeit zu begründen, anderenfalls sind diese Kosten persönlich zu tragen. Bei Auslandsreisen sind entsprechende Sondertarife für Telefongespräche und Datenpakete zu buchen.

Anstelle eines Mobilvertrages über die LGS kann alternativ die Pauschale der Allgemeinen Erstattungsordnung des Landesverbandes für Telekommunikation von Kreisvorstandsmitgliedern (Ziff. 6, Abs. b Erstattungsordnung) abgerechnet werden

2.3. Technische Ausstattung

Landesvorsitzenden und der/dem Landesschatzmeister/in wird in der Landesgeschäftsstelle ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus können nicht-mandatierte Landesvorstandsmitglieder zur Ausübung ihrer Tätigkeit technische Geräte wie z.B. Smartphone, Tablet-Computer oder Laptop bis zu einer Gesamthöhe von 1.000 Euro innerhalb von drei Jahren über den Landesverband abrechnen. Die dienstliche Notwendigkeit ist jeweils zu begründen. Das Entscheidungsgremium ist der Landesvorstand. Die Geräte bleiben im Besitz des Landesverbandes und müssen beim Ausscheiden aus dem Amt zurückgegeben werden bzw. können mit dem buchhalterischen Restwert erworben werden.

Alternativ kann die Pauschale der Allgemeinen Erstattungsordnung des Landesverbandes für die Nutzung privat angeschaffter Computer (Ziff. 6, Abs. e Erstattungsordnung) abgerechnet werden.

2.4. Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden bei Vorlage von Belegen in tatsächlicher Höhe erstattet. Bei Hotelübernachtungen über 80,- Euro/Nacht ist eine Begründung beizufügen.

2.5. Verpflegungsmehraufwand auf Dienstreisen

Bei folgenden Anlässen kann Verpflegungsmehraufwand gemäß EStG §4 Abs. 5 erstattet werden, sofern keine Verpflegung bereitgestellt wird: Teilnahme an Gremiensitzungen des Landesverbandes, Veranstaltungen im Auftrag des Landesvorstandes sowie folgenden Gremien des Bundesverbandes: Länderrat, Frauenrat, Bundesfinanzrat, Bundesdelegiertenkonferenz. Verpflegungsmehraufwand wird nicht erstattet bei Kreis- und Ortsverbandssitzungen des Landesvorstandsmitgliedes, Strömungstreffen und informellen Gesprächen.

2.6. Fahrtkosten

Nicht-mandatierte Mitglieder des Landesvorstandes können auf Antrag eine BahnCard 100 erhalten. Für diese ist ein Eigenanteil von mindestens 5 % zu tragen. Der Bedarf wird über eine Überschlagsrechnung festgestellt. Aus steuerrechtlichen Gründen ist eine Liste der Fahrten zu erstellen. Das Risiko der Nachversteuerung liegt beim jeweiligen Landesvorstandsmitglied. ÖPNV-Fahrkarten außerhalb des Geltungsbereiches der BahnCard 100 werden auf Antrag erstattet.

Inlandsflüge werden auf das notwendige Maß beschränkt. Beiträge an Atmosfair tragen die Landesvorstandsmitglieder selbst. Auslandsflüge werden nur im Rahmen konkreter Projekte nach Beschluss durch den LaVo finanziert. Bonus-Meilen, die durch Flüge im Auftrag der Partei gutgeschrieben werden, müssen für Reisen im Auftrag der Partei eingesetzt werden.

2.7. Taxikosten

Für das Finanzamt muss eindeutig erkennbar sein, dass eine Dienstreise vorliegt. Dazu muss vom Taxifahrer auf der Quittung die Fahrstrecke, d.h. Start und Ziel eingetragen sein, das Wort „Stadtfahrt“ genügt nicht.

3. Einnahmen aus Nebentätigkeiten

Es gibt einen jährlichen Bericht im Landesvorstand über eventuelle Mitarbeit in Aufsichtsräten, Verbänden oder Vereinen. Hierzu gehört auch eine Aufstellung über die tatsächlich geflossenen Geld- oder anderen Leistungen. Dieser Bericht wird im ersten Quartal für das abgelaufene Jahr erstellt.

Einnahmen, die aufgrund des Vorstandsamtes für Vorträge, journalistische Beiträge oder andere Veranstaltungen entgegengenommen werden, werden der/dem LandesschatzmeisterIn spätestens nach Eingang des Geldes mitgeteilt; dieser nimmt ggf. Spenden für die Landespartei aus solchen Einnahmen entgegen. Ist die/der LandesschatzmeisterIn EmpfängerIn entsprechender Einnahmen, muss mindestens ein zweites Mitglied des Landesvorstands informiert werden.

4. Geschenke, die im Zusammenhang mit dem Amt des Landesvorstandsmitglieds stehen

Bargeld-Spenden werden grundsätzlich abgelehnt. Geldgeschenke in Form von Schecks o.ä. können nur für die Partei entgegengenommen werden und werden unverzüglich an die/den LandesschatzmeisterIn übergeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des Parteiengesetzes und des Spenden-Codex von Bündnis 90/Die Grünen für die Einnahme von Spenden.

Persönliche Geschenke, die einen Gegenwert von 100 Euro nicht überschreiten, können bei der oder dem Beschenkten verbleiben. Persönliche Geschenke, die den Gegenwert von 100 Euro überschreiten, werden bei der/dem LandesschatzmeisterIn angezeigt und im Zweifelsfall dem Landesvorstand auf der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

5. Übergangsgeld

5.1 Ausscheidende Mitgliedern des Landesvorstandes haben pro Jahr Amtszeit einen halben Monat Anrecht auf ein Übergangsgeld. Auf das Übergangsgeld angerechnet werden alle während der Gewährung des Übergangsgeldes erhaltenen Versorgungsbezüge sowie alle während der Gewährung des Übergangsgeldes erzielten Erwerbseinkommen, sofern diese aus einer nach dem Ausscheiden aus dem Amt angetretenen Tätigkeit oder einer nach dem Ausscheiden aus dem Amt erfolgten Ausweitung einer Tätigkeit resultieren.

5.2 Das Übergangsgeld berechnet sich wie folgt: Summe aller im Amt erhaltenen Bruttobezüge geteilt durch 24. Es wird anteilig auf die Monate gemäß 5.1, Satz 1 aufgeteilt. Auf Antrag kann das Übergangsgeld auch auf einen längeren Zeitraum gestreckt werden.

6. Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen und bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieser Erstattungsordnung entscheidet der Landesvorstand.